

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

*Jörg M. Fegert, Tobias Heimann, Jule Metzger, Jan Kepert,
Markus Wegenke*

Praktische und rechtliche Probleme des strukturellen und individuellen Kinderschutzes anhand von Bera- tungsfällen der Medizinischen Kinderschutzhotline

Cornelius Trendelenburg

Kinderrechte im Grundgesetz – Leere Symbolik, radikaler Umbruch, *tertium non datur?*

Burkhard Lange

Quo vadis Jugendhilfe?

Rechtsprechung

Vaterschaftsanerkennung nach Tod der Mutter

OLG Bamberg, Beschluss vom 26.1.2023 – 1 W 67/22

Dolmetscherkosten und Fallpauschale des Verfahrensbeistands

OLG Hamm, Beschluss vom 14.4.2023 – 6 WF 15/23

Schiedsstellenentscheidung, Risikoaus- gleich, Fehlende Bindungswirkung des Rahmenvertrags

VG München, Urteil vom 21.6.2023, M 18 K 22.3408



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

9/10
2023

ZKJ September 2023 · S. 323 – 394 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

≡ Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Gestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens hat maßgeblichen Einfluss auf die Verwirklichung bzw. den Schutz der verschiedenen Grundrechtspositionen, die im Kindschaftsrecht etwa bei den notwendigen Verfahren zum Kinderschutz oder im Bereich der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts berührt werden. Dies ist dem Gesetzgeber sehr bewusst, wie sich in den vielfältigen Bemühungen zur Verbesserung der Vorschriften im hier maßgeblichen FamFG zeigt. Zuletzt hat er u.a. die Vorschriften betreffend die Interessenvertretung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren reformiert. Eingeführt wurde mit § 158a FamFG eine Norm, welche die vom Gesetzgeber für erforderlich erachtete fachliche und persönliche Eignung des Verfahrensbeistandes festlegt. Die Neuregelung zur fachlichen Eignung stellt für die Verfahrensbeistände zu Recht hohe Hürden auf, denn die erforderlichen und näher spezifizierten juristischen und außerjuristischen Kenntnisse sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Die Praxis wird offenbaren, wie sich diese Norm auf die Qualität der Interessenvertretungen auswirken wird. Jedenfalls sollte etwa die Berufsqualifikation sowie eine spezifische Zusatzqualifikation für die anderen Verfahrensbeteiligten transparent gemacht werden, sei es durch den Verfahrensbeistand selbst, sei es durch das Gericht. Entsprechen diese nicht den Anforderungen des Gesetzgebers an den erleichterten Nachweis der fachlichen Eignung, dürfte für das Gericht ein erhöhter und aktenkundig zu machender Prüfungsaufwand bestehen, ob diese besteht. Der Hinweis, dass ein Verfahrensbeistand bereits langjährig bzw. aus einer Vielzahl von Vorverfahren bekannt sei, dürfte dem nicht genügen. Dies ist auch den Gesetzesmaterialien explizit zu entnehmen. Die persönliche Eignung soll u.a. Gewähr dafür bieten, dass das Amt „unabhängig“ wahrgenommen wird. Problematisch ist insoweit, dass die Auswahl des Verfahrensbeistandes durch den Familienrichter erfolgt, der sodann auch das Verfahren führt. Das heißt, der wirklich unabhängige Verfahrensbeistand muss sich von dem Gedanken lösen, dass sein Agieren im Verfahren, sei es auch fachlich geboten, dazu führen könnte, dass seine Bestellung in künftigen Verfahren nicht mehr erfolgt. Denn diese dürfe nicht nach sich ziehen, dass etwa angezeigte Befangenheitsgesuche, Verzögerungsrügen oder Rechtsmittel unterbleiben. Unzweifelhaft kann im Rechtsstaat unterstellt werden, dass unabhängige Richter solche sachfremden Erwägungen nicht anstellen werden, aber reicht diese Annahme aus, den Verfahrensbeistand auch wirklich unabhängig agieren zu lassen, wenn auch er – wie jeder selbstständig Berufstätige – wirtschaftlichen Zwängen unterliegt? Vieles spricht hier dafür, die Entscheidung über die Auswahl der Person des Verfahrensbeistandes einem anderen Familienrichter zu überlassen als demjenigen, der für das betreffende kindschaftsrechtliche Verfahren zuständig ist. Damit würde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass rechtstatsächliche Untersuchungen eine zu große (persönliche) Nähe zwischen Richtern und Verfahrensbeiständen beanstanden und voraussichtlich noch besser gewährleistet, dass in der Bestellungspraxis ein größerer Personenkreis berücksichtigt wird als bislang.

Freilich ist die nun geforderte Qualität der Verfahrensbeistände nicht umsonst zu haben. Um geeignete und hoch qualifizierte Verfahrensbeistände zu gewinnen, ist daher die Anhebung der Vergütungspauschalen dringend geboten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine solche – anders als in anderen Berufsgruppen – seit dem Jahre 2009 nicht erfolgt ist, die Verfahrensbeistände Fort- und Weiterbildungen auf eigene Kosten wahrzunehmen haben und nach dem Gesetz die entstandenen Aufwendungen mit der Pauschale abgegolten sind.

Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	325
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Jörg M. Fegert, Tobias Heimann, Jule Metzger, Jan Kepert, Markus Wegenke</i> Praktische und rechtliche Probleme des strukturellen und individuellen Kinderschutzes anhand von Beratungsfällen der Medizinischen Kinderschutzhotline	328
<i>Cornelius Trendelenburg</i> Kinderrechte im Grundgesetz – Leere Symbolik, radikaler Umbruch, tertium non datur?	333
<i>Burkhard Lange</i> Quo vadis Jugendhilfe?	337
<i>Kathinka Beckmann, Jana Hollenberg, Kerstin Kubisch-Piesk, Regina Rätz, Heike Wiemert</i> Das Jugendamt – Unterstützung, die nicht mehr ankommt	346
<i>Jens Arnold, Michael Macsenaere, Jan Kepert</i> Die Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe	352
<i>Martin Menne</i> Verfahrensbeistand international: Die Verfahrensbeistandschaft nach §§ 159 ff. FamFG im Rechtsvergleich mit dem Kinderbeistand des österreichischen Rechts	357
Rezensionen	369
Rechtsprechung	
Vaterschaftsanerkennung nach Tod der Mutter OLG Bamberg, Beschluss vom 26.1.2023 – 1 W 67/22	370
Dolmetscherkosten und Fallpauschale des Verfahrensbeistands OLG Hamm, Beschluss vom 14.4.2023 – 6 WF 15/23	372
Dolmetscherkosten und Fallpauschale des Verfahrensbeistands OLG Braunschweig, Beschluss vom 26.6.2023 – 1 WF 61/23	373
Verfahrensgegenstand in Kindschaftssachen bei grenzüberschreitendem Sachverhalt OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.4.2023 – 5 WF 174/22	376
Örtliche Zuständigkeit des Jugendamts als Amtspfleger bei dauerhafter Inobhutnahme des Kindes OLG Saarbrücken, Beschluss vom 15.5.2023 – 6 UF 60/23	378
Verhältnis von Überprüfungsverfahren zu Abänderungsverfahren KG Berlin, Beschluss vom 6.4.2023 – 16 UF 34/23	380
Schiedsstellenentscheidung, Risikoausgleich, fehlende Bindungswirkung des Rahmenvertrags VG München, Urteil vom 21.6.2023, M 18 K 22.3408	383
Verbandsinformation	394
Impressum	351



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongress für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.